



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen

Vom 06.08.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium (StuPrO) der Hochschule Reutlingen in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	2
§ 3 STUDIENAUFBAU	3
§ 4 PRAKTISCHES STUDIENPROJEKT	3
II. PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSORGANE.....	4
§ 5 PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ZUR ABNAHME VON PRÜFUNGEN BERECHTIGTE PERSONEN.....	4
§ 6 ARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	5
§ 7 ABMELDUNG UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN	6
§ 8 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	7
§ 9 ANERKENNUNG VON MODULPRÜFUNGEN.....	7
§ 10 PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE.....	9
§ 11 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 12 VERLUST DES PRÜFUNGSANSPRUCHES/FRISTEN.....	11
§ 13 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, PLAGIAT	12
III. ABSCHLUSSPRÜFUNG	13
§ 14 ABSCHLUSSARBEIT	13
§ 15 BILDUNG DER GESAMTNOTE UND ZEUGNIS	14
§ 16 ABSCHLUSSGRAD UND URKUNDE.....	15
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	15
§ 17 NACHTEILSAUSGLEICH	15
§ 18 SCHUTZBESTIMMUNGEN.....	16
§ 19 PRÜFUNGSEINSICHT, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN.....	16
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 20 INKRAFTTRETEN	16



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule Reutlingen und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden. Sie regelt den Aufbau des Studiums, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Externenprüfungsordnungen geregelt. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen konkretisieren die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule Reutlingen.
- (3) Im Rahmen der Studiengänge können Doppelabschlussprogramme angeboten werden. Modulprüfungen in Modulen, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms an der Partneruniversität abgelegt werden, erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung, Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.
- (2) Ein Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die Lehrveranstaltungen können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch für die dazugehörige Prüfungsleistung. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen weisen die Sprache aus, in der die Lehrveranstaltungen des Moduls und die Modulprüfung in der Regel abgehalten werden.
- (3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) Die Regelstudienzeit gibt an, in welchem Zeitraum der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss erworben werden kann. Die Regelstudienzeit wird in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt. Für duale Studienmodelle und Teilzeitstudiengänge können abweichende Regelstudienzeiten in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bestimmt werden.

- (5) Das Modulhandbuch soll Studierenden eine zuverlässige Information über den Studienverlauf, Inhalte der Module, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung muss ferner die zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Prüfungsleistungen angeben.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular gegliedert. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung werden die Module, deren Umfang, zeitliche Reihenfolge und die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie die Art, die Form und die Sprache der Modulprüfung beschrieben.
- (3) Werden in einer Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in einem Studiengang verschiedene Schwerpunkte angeboten, so müssen die Studierenden sich spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem erstmals Module zu dem Schwerpunkt angeboten werden, verbindlich für einen Schwerpunkt entscheiden. Näheres zum Zeitpunkt der Entscheidung und zum Verfahren zur Auswahl des Schwerpunktes regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Bei den Bachelor-Studiengängen erfolgt nach dem zweiten Semester eine Zwischenprüfung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sein. Sie muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sein. Bei Studiengängen dualer Studienmodelle verlängert sich die Frist um ein Semester. Für die Zwischenprüfung wird eine Note ausgewiesen, die sich aus den Gewichtungen der einzelnen Modulprüfungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ermittelt. Bei der Bildung der Note für die Zwischenprüfung gilt § 15 Abs. 1 analog.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Form der Modulprüfung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester geändert werden. Die Änderungen sind rechtzeitig hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 4 Praktisches Studienprojekt

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sehen für die grundständigen Studiengänge integrierte praktische Studienprojekte vor, in der Regel in Form eines praktischen Studiensemesters. Die Beschaffung der Praxisstelle obliegt den Studierenden. Ein praktisches Studienprojekt kann nur begonnen werden, wenn die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt worden sind. Das praktische Studienprojekt muss in der Fachspezifischen Studien- und

Prüfungsordnung geregelt, inhaltlich bestimmt und mit Lehrveranstaltungen begleitet sein.

II. Prüfungen und Prüfungsorgane

§ 5 Prüfungsleistungen und zur Abnahme von Prüfungen berechnigte Personen

- (1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden als schriftliche Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat, als Hausarbeit, als Projektarbeit, als Praktikum, in anderen Formen gem. § 6 oder einer Kombination daraus, die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind, erbracht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn diese mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. bei einer unbenoteten Modulprüfung, wenn diese als „bestanden“ bewertet wird.
- (3) Besteht eine Modulprüfung ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung (MP), wird diese von mindestens zwei prüfungsberechnigten Personen (Kollegialprüfung) oder von einer prüfungsberechnigten Person in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend oder während eines festgelegten Prüfungszeitraums erbracht. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die Anmeldung in der hochschulüblichen Weise innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Zeitraumes voraus. Eine verspätete Anmeldung zu einer Modulprüfung ist eine Woche vor Beginn der vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume ausgeschlossen. Liegt keine Anmeldung zur Prüfungsleistung vor, darf die Prüfungsleistung nicht abgelegt werden. Mit der Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul konkretisiert sich das Wahlrecht auf das gewählte Modul; ein späterer Wechsel, auch bei Nichtbestehen, ist nicht möglich.
- (5) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen. Die Regelungen des § 18 bleiben unberührt.
- (6) Studierende können Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen ablegen (Zusatzmodule). Dabei dürfen Studierende aus Bachelorstudiengängen nur Module aus anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule Reutlingen und Studierende aus Masterstudiengängen nur Module aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen wählen. Diese müssen bei der Prüfungsanmeldung von den Studierenden als Zusatzmodul festgelegt werden. Die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

- (7) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Professorinnen und Professoren befugt. Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen Prüfungsleistungen abgenommen werden, werden denen der Hochschule gleichgestellt. Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrags oder der Lehrveranstaltungen, die sie durchführen, vom Prüfungsausschuss zu einer prüfungsberechtigten Person bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, sind ebenfalls zur Abnahme von Prüfungsleistungen befugt.
- (8) Die Bestimmung der Beisitzenden kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweilige prüfungsberechtigte Person delegiert werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann als Zweitprüfer oder Zweitprüferinnen für Abschlussarbeiten auch Personen bestellen, die nicht der Hochschule angehören. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (10) Für die prüfungsberechtigte Person und die Beisitzenden gilt § 10 Abs. 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Formen vorgesehen:

BT	Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
CA	Continuous Assessment (kontinuierliche Leistungsbewertung)
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausurarbeit
L	Laborarbeit
MP	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion, in der Regel ohne Auditorium)
MT	Master-Thesis / Master-Arbeit
PA	Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
PR	Praktikum
RE	Referat (Präsentation/Vortrag zur Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen

Zusammenhang des Moduls sowie einer sich ggf. anschließenden wissenschaftlichen Diskussion)

TES Testat (Teilnahme im Labor, testierte schriftliche Ausarbeitung/Bericht oder Test).

- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der Fachspezifischen Prüfungsordnung in einem Klammerzusatz ausgewiesen. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen sind in der Fachspezifischen Prüfungsordnung kenntlich zu machen.

§ 7 Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Falls die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt, ist eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Ein Rücktritt während oder nach einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung während der Prüfung, die es der zu prüfenden Person nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ausführliches ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch nicht gezählt. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet. Im Verzögerungsfall (nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung) sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch ärztliche Attestierung glaubhaft zu machen. Der Nachweis in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt vorbehalten.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht werden müssen, gelten als nicht bestanden, wenn Sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten/Projektarbeiten) mit einer Bearbeitungsdauer von wenigstens vier Wochen ist bei nicht dauerhaften Erkrankungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich, wenn die Erkrankung für die Zeit ihrer Dauer die reguläre Leistungserbringung ausschließt. Dies ist mittels ärztlicher Attestierung nachzuweisen. Der Nachweis in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Studierenden dürfen maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Davon unberührt bleibt § 14.
- (3) Die Wiederholung von nichtbestandenen Modulprüfungen ist im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters möglich. Der Prüfungsausschuss kann auch eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen zum Ende des laufenden Semesters beschließen. Die Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Studiengängen, die einen jährlichen Turnus festgelegt haben, werden die Wiederholungsprüfungen spätestens im übernächsten Semester angeboten. Der Prüfungsausschuss kann auch eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen zum Ende des laufenden Semesters beschließen. Die Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Nichtbestandene Modulprüfungen des letzten Semesters des Studienplans (Abschlusssemester), die gemäß Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung in Form einer Klausur, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten zu erbringen sind, können in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Dieser Zeitraum schließt sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum an und wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Organisation der Wiederholung der Modulprüfungen im letzten Semester des Studienplans übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Anerkennung von Modulprüfungen und Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen i.d.R. höchstens 50 Prozent des Studiums im gewählten Studiengang der Hochschule Reutlingen ersetzen. Diese sind in einem individuellen Anrechnungsverfahren anzuerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung

die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Modulprüfungen, die an der Hochschule Reutlingen aufgrund außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kompetenzen anerkannt wurden, können im Zeugnis gesondert kenntlich gemacht werden. Näheres zum Verfahren und den zu erbringenden Nachweise regelt der Leitfaden für die Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.

- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Es obliegt den Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellenden bereits im Prüfungsverfahren der Hochschule Reutlingen befinden.
- (5) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$x = 1 + \left(3 \times \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}} \right)$$

mit

x = gesuchte Note

N_{max} = höchste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = ausländische Note, die umgerechnet werden soll

In Kooperationsabkommen vereinbarte Umrechnungsregeln können

abweichend von Satz 2 angewendet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Fachsemestern und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Auf der Grundlage der Anerkennung kann Studierenden ein oder mehrere Fachsemester anerkannt werden, deren Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu den im jeweiligen Studiengang durchschnittlich erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten pro Semester ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Bei Hochschulwechsellern, die bereits im gleichen Studiengang studierten, werden die in diesem Studiengang verbrachten Fachsemester im vollen Umfang angerechnet.

§ 10 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Für verwandte Studiengänge kann durch Beschluss des Fakultätsrats ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professorinnen und Professoren der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist und die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang abhalten. Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, der Vizepräsident Lehre, das Justizariat der Hochschule Reutlingen und die Abteilungsleitung Studium und Studierende können durch die Person, die den Vorsitz führt, beratend hinzugezogen werden.. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern besteht (Kleiner Prüfungsausschuss). Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der von Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Zum beratenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann zusätzlich eine Studentin oder ein Student des Studiengangs durch den Fakultätsrat bestellt werden. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (5) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten und die Stellvertretung. Diese oder dieser übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses, führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, insbesondere Einberufung des Prüfungsausschusses, Leitung der Prüfungsausschusssitzungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. Zudem ist der oder die Prüfungsbeauftragte für die Koordination, Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen sowie die Entscheidung über die Gewährung etwaiger Nachteilsausgleiche zuständig.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über
1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12,
 3. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester,
 4. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Beisitzenden,
 5. die Festlegung der Referenzgruppe für die Ermittlung der ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 15 Abs. 5,
 6. Ermessensfragen, die nicht ausdrücklich in der StuPrO geregelt sind.

Von anderer Seite erteilte Informationen im Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses sind nicht verbindlich.

- (7) Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der StuPrO eingehalten werden,
 2. gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der StuPrO,
 3. gibt Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren ab
 4. kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die den Vorsitz führende Person des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung von Fachsemestern, die Bestellung des externen Zweitprüfers bzw. der externen Zweitprüferin bei Abschlussarbeiten sowie die Stellungnahme bei Widerspruch und Klagen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz führt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (9) In Widerspruchs- und Klageverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin bzw. den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten ab.

- (10) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen: der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre als vorsitzende Person, den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Studium und Studierende. Die vorsitzende Person des Zentralen Prüfungsausschusses kann weitere Gäste zur Beratung hinzuziehen. Sie sind redeberechtigt, aber nicht antrags- und stimmberechtigt. Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgaben, die Koordination der einheitlichen Anwendung der StuPrO an der Hochschule sicherzustellen und Änderungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen zu beschließen. Er legt die Prüfungszeiträume per Beschluss fest.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 in Zehntelschritten vergeben. Nicht bestandene Modulprüfungen werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Unbenotete Modulprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Verlust des Prüfungsanspruches/Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang erlischt, wenn die Zwischenprüfung nicht innerhalb von vier Fachsemestern erbracht wird, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelor- und Master-Studiengang erlischt, wenn die Abschlussprüfung nicht innerhalb der in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit zuzüglich drei weiterer Fachsemester erbracht wird, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.

- (3) Werden eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch zum Studiengang. Das gleiche gilt für Studierende, die die zulässige Anzahl an Drittversuchen gemäß § 8 Abs. 2, überschritten haben.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Hinterlegung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, insbesondere in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können für die betroffene Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.
- (3) Bei einfachem Verstoß, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere umfangreicher fehlender Zitation, wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit in der Abschlussarbeit wird diese als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.
- (5) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Notenänderung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Der von der Entscheidung nach Absatz 4 und 5 betroffenen Person ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende

Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Abschlussprüfung

§ 14 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der Hochschule, der oder dem die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, oder einer Professorin oder einem Professor einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen die Arbeit angefertigt wird, ausgegeben. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die prüfungsberechtigte Person auch die Betreuung der Abschlussarbeit. Mit der Bearbeitung der Abschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Vorliegen der in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person geprüft worden ist.
- (3) Im Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit werden das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der späteste Zeitpunkt der Abgabe durch die Person, die das Thema ausgibt, aktenkundig gemacht. Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussarbeit ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder zum nächsten regulären Anmeldezeitraum der Abschlussarbeit des Studiengangs der Antrag auf Zulassung mit einem neuen Thema zu stellen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Diese wird äquivalent zu den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten angegeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Person, die das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um den Zeitraum, in dem eine Bearbeitung der Abschlussarbeit nicht möglich war, verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person. Im Falle einer länger als zwei Monate andauernden Erkrankung besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.

- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, schriftlich und fest gebunden in zweifacher Ausfertigung im StudienServiceCenter abzugeben. Die prüfungsberechtigte Person kann zusätzlich die Abgabe in digitaler Form verlangen. Eine nicht fristgemäße Abgabe führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note für die Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Differieren die Bewertungen der zwei Personen um zwei Noten oder mehr, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend

- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung soll den Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Das Zeugnis weist als Abschlussdatum das Datum des Tages aus, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde. In das Zeugnis sind der Studiengang, ggf. der Studienschwerpunkt, die Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Noten und die ECTS-Leistungspunkte der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 11 ermitteltem Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Ferner werden bestandene Zusatzmodule mit deren Bewertung ausgewiesen, es sei denn, der oder die Studierende beantragt diese nicht auszuweisen.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnen das Zeugnis. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (5) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement weist neben der Gesamtnote der Abschlussprüfung zusätzlich die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß dem ECTS User's Guide aus. Die Referenzgruppe für die Tabelle wird aus den Absolventen eines oder bei Bedarf mehrerer verwandter Studiengänge der Hochschule Reutlingen aus den letzten vier Semestern gebildet. Unterschreitet die Anzahl der dabei betrachteten Absolventen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum so weit in die Vergangenheit ausgedehnt, bis mindestens 50 Abschlussnoten einbezogen sind.
- (6) Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach Bestehen aller Modulprüfungen den Abschlussgrad, der in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, ihre Fähigkeiten in der vorgesehenen Prüfungsform darzustellen, so kann von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person gestattet werden, dass die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist. Eine länger andauernde oder chronische Erkrankung liegt insbesondere dann vor, wenn diese voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden andauert. Inhaltlich führt eine mangelnde Darstellungsfähigkeit dann nicht zum Nachteilsausgleich, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu erwerbenden Kompetenzen und damit Gegenstand der Prüfung ist. Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt. Bei länger andauernden Erkrankungen, die kein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen, ist auf Antrag eine Beurlaubung möglich. Näheres regelt die Immatrikulationssatzung.

- (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

§ 18 Schutzbestimmungen

- (1) Für Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden, können auf Antrag die Fristen gemäß § 12 verlängert werden. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die nahe pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Semester neu zu stellen.
- (2) Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder nahe pflegebedürftige Angehörige pflegen, werden auf Antrag beurlaubt. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (3) Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde.

§ 19 Prüfungseinsicht, Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eines Moduls wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind vier Semester nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, von der prüfungsberechtigten Person aufzubewahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 neu beginnen. Darüber hinaus gilt sie für alle Studierenden in Studiengängen, deren Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung seit dem Sommersemester 2013 neu in Kraft getreten ist.

Reutlingen, den 06.08.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident